

**Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung
der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über
ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokrati-
schen Republik - Jugendgesetz der DDR - vom 28. Januar
1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45)**

5

In der Deutschen Demokratischen Republik stimmen die grundlegenden Ziele und Interessen von Gesellschaft, Staat und Jugend überein. Geführt von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, haben die Arbeiterklasse, alle anderen Werktätigen und die Jugend den Staat der Arbeiter und Bauern geschaffen. Gemeinsam gestalten sie die Deutsche Demokratische Republik, ihr sozialistisches Vaterland.

Die sozialistische Gesellschaftsordnung, in der Ausbeutung und Unterdrückung des Menschen für immer beseitigt sind, garantiert der Jugend ihre entscheidenden Rechte. Die 1946 von der Freien Deutschen Jugend proklamierten Grundrechte der jungen Generation - die politischen Rechte, das Recht auf Arbeit und Erholung, das Recht auf Bildung und das Recht auf Freude und Frohsinn - sind in der Deutschen Demokratischen Republik seit langem Gesetz und gesellschaftliche Praxis.

Die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik mitzugestalten und im festen Bruderbund mit der Sowjetunion an der allseitigen Integration der sozialistischen Staatengemeinschaft mitzuwirken - das sind revolutionäre Aufgaben der heutigen Jugend. Das ist ihr grundlegendes Recht und ihre grundlegende Pflicht. Für jeden jungen Menschen sind, entsprechend den in der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten humanistischen Prinzipien, die Bedingungen gegeben, seine Talente und Fähigkeiten frei und schöpferisch zu entfalten, sich als Persönlichkeit zu entwickeln und ein glückliches Leben zu führen. Alles zu tun für die Sicherung des Friedens, für das Wohl des Menschen, für das Glück des Volkes, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen - darin bestehen Sinn und Inhalt des Lebens der Jugend.

Anliegen der sozialistischen Gesellschaft ist es, alle jungen Menschen für diese Aufgabe zu befähigen, ihnen Vertrauen entgegenzubringen und umfassende Verantwortung zu übertragen. Sie fördert den Willen und die Bereitschaft der Jugend und ihrer einheitlichen sozialistischen Jugendorganisation, der Freien Deutschen Jugend, hohe Leistungen für den Sozialismus zu vollbringen.

Um die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft allseitig zu gewährleisten und die Jugend dabei zu fördern, beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

I

Die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten

§ 1

1 Vorrangige Aufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist es, alle jungen Menschen zu Staatsbürgern zu erziehen, die den Ideen des Sozialismus treu ergeben sind, als Patrioten und Internationalisten denken und handeln, den Sozialismus stärken und gegen alle Feinde zuverlässig schützen. Die Jugend trägt selbst hohe Verantwortung für ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

2 Aufgabe jedes jungen Bürgers ist es, auf sozialistische Art zu arbeiten, zu lernen und zu leben, selbstlos und beharrlich zum Wohle seines sozialistischen Vaterlandes - der Deutschen Demokratischen Republik - zu handeln, den Freundschaftsbund mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern zu stärken und für die allseitige Zusammenarbeit der sozialistischen Staatengemeinschaft zu wirken. Es ist ehrenvolle Pflicht der Jugend, die revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse und die Errungenschaften des Sozialismus zu achten und zu verteidigen, sich für Frieden und Völkerfreundschaft einzusetzen und antiimperialistische Solidarität zu üben. Alle jungen Menschen sollen sich durch sozialistische Arbeitseinstellung und solides Wissen und Können auszeichnen, hohe moralische und kulturelle Werte ihr eigen nennen und aktiv am gesellschaftlichen und politischen Leben, an der Leitung von Staat und Gesellschaft teilnehmen. Ihr Streben, sich den Marxismus-Leninismus, die wissenschaftliche Weltanschauung der Arbei-

terklasse, anzueignen und sich offensiv mit der imperialistischen Ideologie auseinanderzusetzen, wird allseitig gefördert. Die jungen Menschen sollen sich durch Eigenschaften wie Verantwortungsgefühl für sich und andere, Kollektivbewußtsein und Hilfsbereitschaft, Beharrlichkeit und Zielstrebigkeit, Ehrlichkeit und Bescheidenheit, Mut und Standhaftigkeit, Ausdauer und Disziplin, Achtung vor den Älteren, ihren Leistungen und Verdiensten sowie verantwortungsbewußtes Verhalten zum anderen Geschlecht auszeichnen. Sie sollen sich gesund und leistungsfähig halten.

§ 2

1 Die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten ist Bestandteil der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik und der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht.

80 Sie wird gewährleistet durch die Abgeordneten, die Leiter und Mitarbeiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der wirtschaftsleitenden Organe, die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die ihnen unterstehenden Leiter und Mitarbeiter (im folgenden Staats- und Wirtschaftsfunktionäre) sowie durch die Lehrer und Erzieher. Sie wirken dabei mit allen

85 Bürgern und allen in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinten Parteien und Massenorganisationen - vor allem mit der Freien Deutschen Jugend - zusammen.

2 Für die Arbeiterklasse ist es Ehre und Klassenpflicht, die heranwachsende Generation sozialistisch zu erziehen. Sie Staates- und Wirtschaftsfunktionäre unterstützen die vielfältigen Aktivitäten der Arbeiter und ihrer Kollektive.

3 Die Eltern tragen gegenüber der Gesellschaft große Verantwortung für die sozialistische Erziehung ihrer Kinder, für ihre geistige, moralische und körperliche Entwicklung, für ihre Vorbereitung auf die Arbeit und das Leben im Sozialismus.

95 Die Gesellschaft achtet und anerkennt das Wirken der Eltern und ihrer gewählten Vertretungen bei der sozialistischen Erziehung und gewährleistet, daß die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder in der Familie beraten und wirksam unterstützt werden.

100 den.

4 Gesellschaft und Staat fördern die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, bei der sozialistischen Erziehung der Jugend mit der Freien Deutschen Jugend zusammenzuwirken. Sie berücksichtigen in ihrer Tätigkeit die Beschlüsse der Freien Deutschen Jugend.

§ 3

1 Die Jugend hat die Aufgabe, aktiv an der Gestaltung der sozialistischen Demokratie mitzuwirken und ihre Fähigkeit zur Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben zu erhöhen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher befähigen die jungen Menschen, ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Sie beziehen sie - entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Demokratie - in ihre Arbeit ein.

2 Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre fördern die Aktivität der jungen Abgeordneten. Sie entwickeln deren Erfahrungsaustausch und unterstützen ihre politische und berufliche Entwicklung.

3 Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre bereiten planmäßig Jugendliche, die sich in der politischen und beruflichen Tätigkeit bewähren, für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vor.

§ 4

1 Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend der Jugend die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erläutern und ihr die politische Bedeutung der Aufgaben zu erklären, die ihr übertragen werden. Sie entwickeln und fördern das Bedürfnis der Jugend, sich mit politischen Grundfragen der Gesellschaft vertraut zu machen.

2 Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Qualität und die Anzahl von Veröffentlichungen, Sendungen und Produktionen zu erhöhen, die den vielseitigen Interessen der Jugend und den Erfordernissen sozialistischer Jugenderziehung entsprechen.

135 3 Die Verlage sind verpflichtet, im größeren Umfang solche Publikatio-
nen herauszugeben, die die politische, weltanschauliche, naturwissen-
schaftlich-technische, moralische, ästhetische und staatsbürgerliche
Bildung und Entwicklung der Jugend fördern. Die Vorschläge des Zent-
ralrates der Freien Deutschen Jugend sind dabei zu berücksichtigen.

140 § 5

1 Das internationalistische Handeln der Jugend zur Festigung des Bru-
derbundes mit der Sowjetunion und den anderen Ländern der sozialisti-
schen Staatengemeinschaft ist von den Staats- und Wirtschaftsfunktio-
nären umfassend zu unterstützen. Die Jugend ist über die Aufgaben und
145 Entwicklungsprozesse bei der Gestaltung der allseitigen Zusammenarbeit
und der sozialistischen ökonomischen Integration zu informieren; ihr
sind planmäßig Aufgaben in eigene Verantwortung zu übertragen.

2 Aufgabe der Jugendlichen ist es, ihre Kenntnisse und Erfahrungen
über die Entwicklung und das Leben in der Sowjetunion und in anderen
150 Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft zu vertiefen. Die Fes-
tigung der Beziehungen der Jugendorganisationen der Länder der sozia-
listischen Staatengemeinschaft und das gemeinsame Wirken der Jugend
ist durch die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und
Erzieher zu fördern.

155 § 6

1 Die Jugend achtet die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik
und handelt entsprechend den Normen des sozialistischen Zusammenlebens
der Menschen. Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer
und Erzieher vermitteln der Jugend Kenntnisse über Staat, Demokratie
160 und Recht im Sozialismus. Sie fördern die Aktivität der Freien Deut-
schen Jugend bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Ge-
meinsam mit den Eltern und den gesellschaftlichen Organisationen er-
ziehen sie die Jugend zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen
Gesetzlichkeit.

165 2 Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und die Lehrer und Erzieher
gewährleisten den wirksamen Schutz der Jugendlichen vor allen Einflüs-
sen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefähr-
den. Die örtlichen Volksvertretungen, die zentralen und örtlichen

170 staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe (im folgenden
staatliche und wirtschaftsleitende Organe), die Betriebe, Kombinate,
Einrichtungen und Genossenschaften sichern die Einhaltung der Gesetze
und anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Jugend und üben Kontrolle
darüber aus.

§ 7

175 Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Lehrer, Erzieher und Eltern sowie
andere Bürger, die sich um die sozialistische Erziehung besonders verdient
gemacht haben, sind zu würdigen und mit staatlichen Auszeichnungen
zu ehren.